

**Common Consolidated Corporate Tax Base Working Group (CCCTB WG)**  
**Arbeitsgruppe „Gemeinsame konsolidierte**  
**Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage“ (AG GKKB)**

**Stellungnahme zur „Steuerlichen Behandlung von Finanzinstituten“**

**„Unterstützungskassen“**

Die Arbeitsgruppe „GKKB“ hat in dem Arbeitspapier „Steuerliche Behandlung von Finanzinstituten“ verschiedene Fragestellungen formuliert, die einen Einstieg in die jeweilige Problematik erlauben und die Arbeit an dem Projekt erleichtern sollen.

Die Überlegungen für eine einheitliche Besteuerungsbasis für Finanzinstitute gliedert unter II. Tz. 21 des Arbeitspapiers „Pensionsfonds“ als Einheiten, die selbständig untersucht werden sollten. Die Arbeitsgruppe stellt unter der Tz. 75 des Arbeitspapiers die Frage, ob, falls die GKKB-Vorschriften auf Pensionsfonds anzuwenden sind, Besonderheiten wünschenswert erscheinen.

„Pensionsfonds unterliegen in der Regel der Körperschaftsteuer, könnten aber auch befreit oder mit einem sehr niedrigen Steuersatz belegt werden. Die meisten EU-Mitgliedstaaten befreien ihre inländischen Pensionsfonds von der Unternehmens- und/oder Einkommensteuer“ (Arbeitsunterlage AG GKKB, Steuerliche Behandlung von Finanzinstituten, Sitzung am 9. März 2006 unter D) Pensionsfonds Nr. 73).

*Nach Tz. 23 Sind die Mitglieder der AG mit der Aufzählung der Unternehmen einverstanden, die untersucht werden sollten? Gibt es weitere Unternehmen, die nach Ansicht der Mitglieder der AG berücksichtigt werden sollten? Wenn ja, welche?*

*Nach Tz. 75 Sollten Pensionsfonds in den Anwendungsbereich der GKKB einbezogen werden? Gibt es noch weitere Punkte, die die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang erörtern möchten?*

## 1. Vorbemerkung

Unterstützungskassen in Deutschland, ebenso bspw. auch in Österreich, sind rechtsfähige Versorgungseinrichtungen. Unterstützungskassen in Deutschland haben deswegen die Rechtsform einer GmbH, einer Stiftung oder – in der Mehrheit – die eines „e.V.“ (eingetragener Verein). Eine nicht rechtsfähige Einrichtung wird nicht als Unterstützungskasse anerkannt. Falls es solche Einrichtungen gibt, werden sie in Deutschland nicht besonders gesetzlich erwähnt.

Diese Form einer rechtlich selbständigen Versorgungseinrichtung grenzt sich als Besonderheit zu anderen rechtsfähigen Versorgungseinrichtungen durch die satzungsmäßige „Freiwilligkeit“ ihrer Leistungen aus. Unterstützungskassen sind eine Urform der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland aus der Zeit der beginnenden Industrialisierung Mitte des 19. Jahrhunderts. Sie erbringen unverändert Versorgungsleistungen „freiwillig“. Parallel hierzu dazu hatten sich – ebenfalls eine traditionelle Form - die Pensionskasse als rechtsfähige Versorgungseinrichtung entwickelt, die Versorgungsberechtigten haben hier einen Anspruch auf ihre Existenz. In Deutschland ca. 5000 Unterstützungskassen. Die meisten Unterstützungskassen sind Versorgungseinrichtungen für ein Trägerunternehmen bzw. einen Konzernverbund. Daneben stehen eine Reihe von sog. „Gruppenkassen“, Unterstützungskassen, die für eine Mehrzahl von Unternehmen, die gesellschaftlich nicht verbunden sind, durchführt. Unterstützungskassen verwalten ein Vermögen von ca. 34,3 Mrd. €. Dies entspricht etwa 9 % der Deckungsmittel in der deutschen betrieblichen Altersversorgung. Das Vermögen verteilt sich sehr ungleichmäßig.

Ob dieser Ausschluss des Rechtsanspruchs bzw. die Betonung der Freiwilligkeit rechtlich Bedeutung hat, ist fraglich, wobei diese Frage aber keine praktische Relevanz hat, da der Arbeitgeber in jedem Fall für die Erfüllung der Zusage einstehen muss (ständige Rechtsprechung, § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG).

Der mangelnde Rechtsanspruch ist die Grundlage für eine besondere steuerliche Regelung zum Betriebsausgabenabzug der „Zuwendungen“ des „Trägerunternehmens“. „Trägerunternehmen“ ist das Unternehmen, das die betriebliche Altersversorgung für seine Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter über diese Einrichtung durchführt. „Zuwendung“ ist der Begriff, den § 4d EStG für die als Betriebsausgaben steuerlich anerkannten

Zahlungen (Dotierung) des Unternehmens an Unterstützungskassen verwendet. Der mangelnde Rechtsanspruch ist auch die Grundlage dafür, dass eine Unterstützungskasse nicht dotiert werden muss. § 4d EStG begrenzt die maximal möglichen Dotierung. Die Unterstützungskasse kann steuerlich auch als reine Umlageeinrichtung finanziert werden. Handelsbilanziell ist die Unterdeckung im Anhang des Jahresabschlusses des Trägerunternehmens auszuweisen. Nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz-Entwurf (Stand Nov. 2007) wird die Unterdeckung in der Bilanz auszuweisen sein.

Als rechtsfähige Einrichtung ist die Unterstützungskasse ihrerseits ein selbständiges Steuersubjekt. Obwohl die Unterstützungskasse nach dem Umlageverfahren finanziert werden kann, und obwohl die Unterstützungskasse ihren Versorgungsberechtigten formal keinen Rechtsanspruch auf die in Aussicht gestellten Leistungen einräumt (Definitionsmerkmal einer Unterstützungskasse und zugleich Abgrenzungsmerkmal von einer Pensionskasse gemäß § 1 b Abs. 4 BetrAVG), unterliegt sie als rechtsfähige Einrichtung der Körperschaftsteuer gemäß § 1 KStG.

Wegen ihrer sozialpolitischen Bedeutung ist die Unterstützungskasse, ebenso wie die Pensionskasse, von der Körperschaftsteuer befreit, soweit sie bestimmte Voraussetzungen erfüllt - § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG, §§ 1 – 3 KStDV. Diese Steuerbefreiung gibt es, seit es in Deutschland eine Körperschaftsteuer gibt (§ 2 Nr. 5 KStG, RGB 1920 S. 393).

## **2. Unterstützungskassen als Pensionsfonds ?**

Der Begriff „Pensionsfonds“ wird hier wie in R 2003/41 EG definiert verstanden. Die betriebliche Altersversorgung wird damit nicht umfassend einbezogen, sondern nur, soweit es sich um selbständige Vermögen handelt, die von der Thematik einer einheitlichen Bemessungsgrundlage erfasst werden.

Einrichtungen, wie Unterstützungskasse in Deutschland (Tz. 16 R 2003/41), sind ebenso ausgenommen, wie die Pensionsrückstellung - § 2 Abs. 2 Lit. c, d, e der Richtlinie 2003/41 EG –, fallen also nicht unter die Richtlinie und damit nicht unter die Zuordnung „Pensionsfonds“ im Sinne des Arbeitspapiers.

Die Unterstützungskasse weist wegen der formalen Freiwilligkeit ihrer Leistungen eine Besonderheit auf, die sie mit anderen Versorgungseinrichtungen schwer vergleichbar macht. Gleichwohl sind wir der Auffassung, dass der Begriff „Pensionsfonds“ für die

vorliegenden Arbeiten erweitert werden und die Unterstützungskassen grundsätzlich mit umfassen sollte. Eine Erweiterung des Katalogs der relevanten Finanzinstitute, soweit es sich nicht um eine generelle Ausnahme handelt, die die Einrichtung unter den Vorbehalt von nationalem Recht stellt, würde dagegen der Bedeutung der Unterstützungskassen bzw. ihrem Wesen nicht gerecht.

Die Einbeziehung in den Kreis der „Pensionsfonds“ erscheint indes möglich. Die sich bei Unterstützungskassen eröffnenden Fragen bezüglich einer einheitlichen Gewinnermittlung sind grundsätzlich deckungsgleich mit denen der anderen Versorgungseinrichtungen, wobei gleichwohl eine wichtige Unterscheidung auch gegenüber anderen Versorgungseinrichtungen / Pensionsfonds besteht.

### **3. Unterstützungskassen als Finanzinstitut**

Auch Unterstützungskassen verfügen über Vermögen, zum Teil erhebliches Vermögen, das sie im Sinne ihrer Ausrichtung, Versorgungsverpflichtungen zu erfüllen, anlegen. Sie stehen von dieser Ausrichtung den in Deutschland bestehenden Pensionskassen oder Pensionsfonds, nach Maßgabe der R 2003/41 EU „Pensionsfonds“, gleich. Auch diese legen ihre Gelder an, um die zugesagten Leistungen erbringen zu können. Der Zweck der Geldanlage ist insoweit gleich.

Die Darstellung bei der Unterstützungskasse wird etwas kompliziert dadurch, dass es zwei alternative Finanzierungsformen gibt, die rückgedeckte und die regeldotierte Variante.

Eine Unterstützungskasse, die ihre Versorgungsleistungen durch Versicherungen rückdeckt, ist identisch finanziert wie ein Versicherungsunternehmen (Pensionskasse oder Direktversicherung). Der Unterschied besteht darin, dass das Versicherungsunternehmen bei Eintritt eines Versorgungsfalls direkt an den Versorgungsberechtigten leistet und ihm / ihr gegenüber unmittelbar verpflichtet ist, während die Unterstützungskasse eine Rückdeckung betreibt und die Zahlungen über die Unterstützungskasse abgewickelt werden.

Die regeldotierte Unterstützungskasse entspricht dem umlagefinanzierten Typus, sie kann aber auch eine Art Kapitaldeckung vorsehen. Die Unterstützungskasse ist also nicht per se umlagefinanziert, sie kann umlagefinanziert, sie kann aber auch teilweise oder komplett (jedenfalls für Rentner) kapitalgedeckt finanziert werden.

Auch hier sind i.d.R. Vermögen vorhanden, die angelegt werden müssen, um die Versorgungsverpflichtungen erfüllen zu können. Ohne das Vermögen und die Anlageerträge muss der Arbeitgeber für die Erfüllung einstehen – das gilt gemäß § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG aber für alle Durchführungswege, eingeschränkt nur bei der Zusageform „Beitragszusage mit Mindestleistung“ gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG, die aber nicht über eine Unterstützungskasse durchgeführt werden darf.

#### **4. Einheitliche Bemessungsgrundlage**

Aus Sicht einer einheitlichen steuerlichen Bemessungsgrundlage hat die Unterstützungskasse eine zweifache Bedeutung.

##### **a. Besteuerungsgrundlagen einer Unterstützungskasse**

Zunächst geht es um die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen der Einrichtung selbst – der Themenkomplex der Arbeitsgruppe.

##### **Generelle Freistellung von der Besteuerung**

Hier ist eine fundamentale Besonderheit aus Sicht der Unterstützungskasse zu beachten. Unterstützungskassen räumen formal keinen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen ein, sie erbringen sie sogar ausdrücklich „freiwillig“; damit fehlt es formal an einer Verbindlichkeit, die zu einer Rückstellung bzw. generell zu dem Ausweis einer Verpflichtung berechtigt. Alle Rückstellungen, Rücklagen oder Verbindlichkeitsausweise der Finanzinstitute, seien es Kreditinstitute / Banken bzw. Versicherungsunternehmen, Pensionskassen oder auch Pensionsfonds, beruhen auf einer rechtlichen Verpflichtung dem „Anleger“ oder „Versicherungsnehmer“ gegenüber.

Es ist zwar nicht unstrittig, dass die Unterstützungskasse formal keine Verpflichtungen hat. Nach der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung kann sie sich jedenfalls nicht auf die Freiwilligkeit zurückziehen (so bereits BAG v. 28.4.1977 – 3 AZR 300/76, DB 1977, 1656). Gleichwohl bleibt die formale Position, die Abgrenzung von den Einrichtungen, die einen Rechtsanspruch ausdrücklich einräumen, so dass aus dem Selbstverständnis der Einrichtung die Freistellung von der Steuer der richtige Weg ist. Die Finanzverwaltung geht jedenfalls von einer uneingeschränkten Besteuerungsbasis aus, wenn eine Unterstützungskasse ihre Steuerfreiheit verliert, sei es, dass sie die hierfür geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, sei es, dass sie die gesetzlich vorgegebenen Vermögensobergrenzen überschreitet und mit dem übersteigenden

mögensobergrenzen überschreitet und mit dem übersteigenden Vermögen, d.h. partiell steuerpflichtig wird - § 6 Abs. 1 KStG.

Gelder, die diese Einrichtung einnimmt, führen in der üblichen Vorgehensweise zu einer Vermögensmehrung, der keine Gegenbuchung gegenübersteht, die mithin zu einer „Gewinn“besteuerung führen. Deswegen ist es notwendig, diese Einrichtung ausdrücklich von einer Besteuerung auszunehmen. Die Befreiung gilt übrigens für alle Ertragsteuern, d.h. auch für die Gewerbesteuer, und die Vermögensteuer.

### **Anerkennung als Versorgungsträger**

Alternativ wäre notwendig, die „freiwilligen“ Versorgungsverpflichtungen als Verbindlichkeit anzuerkennen. Dann besteht eine Parallelität zwischen Unterstützungskasse und „Pensionsfonds“, die keine unterschiedliche Erfassung der Besteuerungsgrundlagen erfordern würde.

### **b. Betriebsausgaben beim Trägerunternehmen**

Die zweite steuerlich relevante Komponente bei der Unterstützungskasse aus dem Freiwilligkeitsvorbehalt heraus ist die Dotierung durch das Trägerunternehmen und damit der Betriebsausgabenabzug bei dessen Gewinnermittlung.

Dies betrifft die Besteuerungsgrundlage der Unternehmen, die die betriebliche Altersversorgung über eine Unterstützungskasse abwickeln. Die Aufwendungen zur Finanzierung müssen als betrieblicher Aufwand steuerlich anerkannt werden.

Aus betrieblicher Sicht geht es um die Finanzierung einer Einrichtung, die den Arbeitgeber formal nicht von seiner Verpflichtung befreit (materiell hat der Arbeitgeber in Deutschland für jeden Durchführungsweg einzustehen), sondern die ihrerseits (nur) auf freiwilliger Basis Leistungen erbringt. Sie tritt den Mitarbeitern und Versorgungsberechtigten zwar als eigenständige Einrichtung gegenüber, sie erbringt auch, soweit sie über entsprechendes Vermögen verfügt, die in Aussicht gestellten Leistungen, sie sagt es aber nicht verbindlich zu und „haftet“ letztlich für diese Verpflichtungen nicht mit ihrer Existenz.

Die Finanzierung könnte als eine Art „Spende“ beurteilt werden, d.h. nach den Regeln des Spendenabzugs behandelt werden, sie könnte als eine Treuhand des Arbeitgebers angesehen werden, so dass gar kein Betriebsausgabenabzug erfolgt bzw. nur die tatsächlichen Leistungen an die Versorgungsberechtigten abzugsfähig wären. Diese Formen passen nicht auf eine Unterstützungskasse, die die Leistungen nicht „für den

men passen nicht auf eine Unterstützungskasse, die die Leistungen nicht „für den Arbeitgeber“, sondern als eigene Versorgungsleistungen „freiwillig“ zusagt. Deswegen wird sie auch wie eine selbständige Versorgungseinrichtung behandelt. Die Finanzierung ist beim Arbeitgeber eine betrieblich veranlasste Ausgabe. Weil die Unterstützungskasse aber formal keine Verpflichtung trifft, ermittelt sie nicht versicherungsmathematisch berechnete Beitragsforderungen an den Arbeitgeber, vielmehr wird der jährliche Umfang der Finanzierung – begrenzt bzw. gemessen an der Verpflichtung aus den Zusagen - ins Ermessen des Arbeitgebers gestellt. Zu erwähnen ist in dem Zusammenhang, dass die Dotierung differenziert zwischen Rentnern und Anwärtern. Die Rechtsprechung bereits 1956 festgehalten, dass ein Freiwilligkeitsvorbehalt mit Eintritt in den Ruhestand nicht mehr ausgeübt werden kann. Laufenden Rentenverpflichtungen können entsprechend auch bei Unterstützungskassen, wenn auch nach einem Tabellenwertverfahren, ausfinanziert werden.

Insoweit bedarf es eine ausdrückliche Vorschrift, die die Dotierung ermöglicht. Auch dies ist seit den ersten Fassungen des Einkommensteuerrechts so vorgesehen (§ 17 Abs. 1 Nr. 7 EStG 1925, RGB 1925 S. 193).

## **5. Fazit**

Für die Unterstützungskasse ist die Anerkennung als „Pensionsfonds“ im Sinne der R 2003/41 möglich. Notwendig ist dazu, dass die Zahlungsverpflichtung trotz „Freiwilligkeit“ als Verpflichtung anerkannt wird. Dann ist die Unterstützungskasse grundsätzlich mit anderen Versorgungseinrichtungen vergleichbar.

Andernfalls muss sie von der Besteuerung freigestellt werden. Die Frage einer einheitlichen Bemessungsgrundlage stellt sich indem Fall nur dann, wenn etwaige Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nicht eingehalten werden.

Heidelberg, im Dezember 2007

aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung  
Fachausschuss Steuerrecht  
AG Europa